

Frauenfeld, 12. September 2012

Entscheid Nr. 75

0161/2012/DBU/ARP

Politische Gemeinde Neunforn Zonenplanänderung Schafbüel - Morgensonne Gestaltungsplan Kiesabbau Schafbüel - Morgensonne

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

4. Die von der Gemeindeversammlung am 15.06.2012 beschlossene Zonenplanänderung Schafbüel - Morgensonne wird genehmigt.
5. Der vom Gemeinderat am 10.04.2012 beschlossene Gestaltungsplan Kiesabbau Schafbüel - Morgensonne wird genehmigt.
6. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Neunforn, Hauptstrasse 14, 8526 Neunforn, unter Beilage von vier Zonenplanänderungen Schafbüel - Morgensonne und fünf Gestaltungsplänen Kiesabbau Schafbüel - Morgensonne, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Felben - Wellhausen, Haus Lerchensang, Lerchensangstrasse 13, 8552 Felben - Wellhausen
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Departement für Bau- und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Schafbüel - Morgensonne und einem Gestaltungsplan Kiesabbau Schafbüel - Morgensonne, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 25. Juni 2012 ersucht der Gemeinderat Neunforn um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Zonenplanänderung Schafbüel - Morgensonne

Die zur Genehmigung eingereichte Zonenplanänderung Schafbüel - Morgensonne betrifft die Umzonung der Parzellen Nrn. 778 und 779 sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 777 von der Landwirtschafts- bzw. Landschaftsschutzzone in die Abbauzone. Anlass für diese Umzonung ist der geplante Kiesabbau durch die Firma Bereuter Holding AG (ehemals Kieswerk Peter AG). Die Abgrenzung der Zonenplanänderung entspricht grösstenteils dem nachfolgend erwähnten Gestaltungsplan Schafbüel - Morgensonne. Weiter sollen die Parzellen Nrn. 117 und 784 sowie ein kleiner Teil der Parzelle Nr. 116 von der Abbauzone in die Landwirtschaftszone umgezont werden (ehemals Abbaubereich der Kiesgrube Bildbuck). Auf den vorgenannten Parzellen ist der Kiesabbau abgeschlossen, das Gebiet ist bereits vollständig rekultiviert und wurde wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die angeschriebenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlage angemeldet. Die vorliegende Zonenplanänderung erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Gestaltungsplan Kiesabbau Schafbüel - Morgensonne

Im Gebiet Schafbüel - Morgensonne der Politischen Gemeinde Neunforn soll auf einer Fläche von rund 14'000 m² Kies im Umfang von 71'500 m³ abgebaut und anschliessend mit rund 100'000 m³ Erdmaterial wieder aufgefüllt werden. Die Dauer für Abbau und Wiederauffüllung wird auf 3 ½ - 4 Jahre veranschlagt. Der Gestaltungsplan „Kiesabbau Schafbüel - Morgensonne“ bezieht sich auf die Parzellen Nrn. 777 (teilweise), 778 und 779. Diese befinden sich gemäss rechtskräftigem Zonenplan zu Teilen in der Landwirtschaftszone (Nordteil) als auch in der Landschaftsschutzzone (Südteil). Gemäss Ziffer 5.3.1 des kantonalen Richtplans (KRP) ist für Vorhaben ab 20'000 m³ Material und einer Zeitdauer von mehr als zwei Jahren die Ausscheidung von Nutzungszone erforderlich. Zu diesem Zweck wird wie vorgängig erwähnt, eine Zonenplanänderung vorgenommen und das gesamte Gestaltungsplangebiet in eine Abbauzone umgezont. In der Karte „Vorranggebiete Sand und Kies“ des KRP's ist die Region um Neunforn als Abbaubereich bezeichnet. Der eingereichte Gestaltungsplan entspricht somit den Vorgaben des KRP's.

Der Gestaltungsplan besteht aus einem Situationsplan, Ausgangszustand (1:1000) und einem Abbau- und Auffüllplan, Endzustand (1:1000), den dazugehörigen Sonderbauvorschriften sowie einem Planungsbericht.

Im Abbau- und Auffüllplan werden u.a. die Sohle des Kiesabbau's wie auch die Topographie des Endzustandes, Bodendepots für die Zwischenlagerung und ökologische Ausgleichsflächen festgehalten und geregelt. Detailliertere Angaben zum Kiesabbau bzw. zur Auffüllung sind in den Sonderbauvorschriften definiert.

Der vorliegende Gestaltungsplan wurde im Jahre 2009 durch das Departement für Bau und Umwelt vorgeprüft. Die dabei gemachten Anregungen und Hinweise wurden angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde auch darauf hingewiesen, dass das Gestaltungsplangebiet Schafbüel - Morgensonne in einem Gebiet mit Vorrang Landschaft gemäss Ziffer 2.3 des kantonalen Richtplanes (KRP) als auch in einem Gebiet mit Vernetzungsfunktion gemäss Ziffer 2.5 KRP liegt. Zusätzlich ist es Teil der „Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein“, welche im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN Nr. 1403) erfasst ist. In diesem Zusammenhang wurde festgehalten, dass bei der Auffüllung der Parzelle Nr. 777 darauf geachtet werden müsse, dass die Höhenlinien wieder dem gewachsenen Terrain entsprechend erstellt werden. Gemäss der Topographie des Endzustandes im Abbau- und Auffüllplan, Endzustand (1:1'000) sowie gemäss Planungsbericht, soll sich die Auffüllung und Terraingestaltung weitgehend am Ausgangszustand, d.h. an der ursprünglichen Topographie gemäss Sigfried - Karte (Stand 1882) orientieren. Damit soll die Morphologie der Glaziallandschaft einigermaßen wiederhergestellt werden. Die vorliegende Auffüllplanung kann deshalb akzeptiert werden.

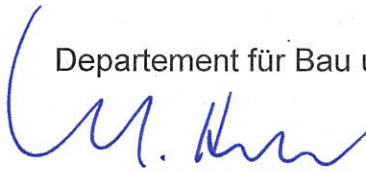
Im Rahmen der verwaltungsinternen Zirkulation hat die Abt. Abfall und Boden des Amtes für Umwelt zum Gestaltungsplan Schafbüel - Morgensonne Folgendes festgehalten: Die vorgesehene Wiederverfüllung ehemaliger Materialentnahmestellen entspricht den Vorgaben der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR. 814.600). Einer zusätzlichen Ablagerung können wir zustimmen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass neben der Betreiberfirma auch Dritte, aus dem Thurgau stammendes, unverschmutztes Aushubmaterial zu fairen Konditionen ablagern können. Die Festlegung eines Einzugsgebiets nach Art. 18 TVA bleibt vorbehalten.

Gemäss Planungsbericht zum Gestaltungsplan ist als Rekultivierungsziel eine Bodenqualität vorzusehen, die derjenigen vor dem Abbau entspricht. In gesetztem Zustand umfasst dies 50 cm Unterboden und 20 cm bis 30 cm Oberboden. Wir stimmen diesem Rekultivierungsziel unter der Voraussetzung zu, dass die Flächen die Anforderungen an Fruchtfolgeflächen der Vollzugshilfe des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE, 2006) ebenfalls erfüllen (Ausnahme: erhöhter Kupfergehalt der vorhandenen Böden).

4/4

Der Gestaltungsplan Kiesabbau Schafbüel - Morgensonne erfüllt die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Somit steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **13. Sep. 2012**

- 6. Nov. 2012